

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 75/24



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

Die PARTEI - Kreisverband Dresden
vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. John, die Richterin am Verwaltungsgericht Roetz und den Richter Dr. Hahn

am 12. Februar 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des noch einzulegenden Widerspruchs des Antragstellers gegen die Auflagen in Ziffern 3 und 4 im Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2024 wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 1/3 und die Antragsgegnerin zu 2/3.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung eines noch einzulegenden Widerspruchs gegen die Ziffern 3, 4, 5 und 6 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2024 wiederherzustellen,

ist zulässig und hinsichtlich der in den Ziffern 3 und 4 des vorgenannten Bescheids enthaltenen Beschränkungen auch begründet. Im Übrigen hat er in der Sache keinen Erfolg.

Der Antragsteller, der unter dem Motto der „Operation Trümmerfetsch – Das traditionelle Entnazifizierungsbombardement – rituelle Entnazifizierung Dresdens“ für den 13. Februar 2024 eine Versammlung in Dresden angemeldet hat, wendet sich gegen folgende in Ziffern 3 bis 6 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2024 enthaltene Auflagen:

„3. Wegen der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist es den Rednern und den Versammlungsteilnehmern untersagt, Äußerungen, Darstellungen oder Handlungen zu tätigen, die geeignet sind, grob ungehörig im Wege der Inszenierung eines „Entnazifizierungsbombardements“ die Allgemeinheit zu belästigen. Darunter fällt insbesondere das Darstellen eines (entnazifizierenden) Bombenangriffs mittels nachgebauter Flugzeugbomber und Inszenierung eines Bombenangriffs mittels Knallkörpern und Sirenentönen.

4. Das Mitführen von Kundgebungsmitteln zum Zwecke der Durchführung der „Operation Trümmerfetsch – Das traditionelle Entnazifizierungsbombardement – rituelle Entnazifizierung Dresdens“, insbesondere Pappfigur als Bomberstaffel, Sirene, Geräte welche Sirenentöne abspielen, britische Bomben oder andere Gegenstände sowie Tonaufnahmen, die der Darstellung des „Entnazifizierungsbombardements“ dienen, wird untersagt und ist daher zu unterlassen.

5. Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.

6. Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, verboten. Auch ist es während der gesamten Versammlung verboten, pyrotechnische Erzeugnisse mitzuführen.“

Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des noch einzulegenden Widerspruchs des Antragstellers gegen Ziffer 3, 4, 5 und 6 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2024 gerichtete Antrag ist zulässig. Ein solcher Antrag ist statthaft nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO, da die Antragsgegnerin diesbezüglich die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Ziffer 10 des angegriffenen Bescheids angeordnet hat.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, soweit die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des den Antragsteller belastenden Verwaltungsaktes unter Berufung auf das öffentliche Interesse besonders anordnet. In diesen Fällen kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs – hier des noch einzulegenden Widerspruchs – zu berücksichtigen, wobei nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung anzustellen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn bereits in dem Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu erkennen ist, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht. Ist eine Prüfung der Sach- und Rechtslage nach dem vorstehenden Maßstab im Eilverfahren nicht möglich, ist die Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung zu treffen. Dabei hat die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten, wenn die Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Antrag im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin genügt. Sie hat die Vollzugsanordnung ausdrücklich und inhaltlich ausreichend mit dem Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend einzelfallbezogen schriftlich begründet.

Rechtsgrundlage der verfügten Beschränkungen der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde dabei keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 – NVwZ-RR 2010, 625). Die in dieser Regelung angesprochenen Auflagen, die keine Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG, sondern eigenständige Regelungen sind, dienen dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen sonst nicht zugelassen werden könnten. Ihre Rechtmäßigkeit setzt voraus, dass sie zur Gefahrenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen sind, aber auch im Übrigen mit der Rechtsordnung übereinstimmen (vgl. Hoffmann-Riem, Neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Versammlungsfreiheit, NVwZ 2002, 252 ff.). Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 -, juris Rn. 17, m.w.N.). Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose sind von der Behörde substantiiert darzulegen und zu begründen (vgl. VG Weimar, Beschl. v. 26. Mai 2005 – 4 E 642/05.We – juris, Rn. 13 m.w.N.).

Davon ausgehend erweisen sich die in Ziffern 3 und 4 des Bescheids verfügten Beschränkungen bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig. Diese Beschränkungen sind nach summarischer Prüfung nicht von § 15 Abs. 1 SächsVersG gedeckt.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, nämlich über Ziel und Gegenstand sowie über den Ort und Zeitpunkt sowie die Art und den Inhalt der Versammlung

entscheiden zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 – BvR 233, 341/81 –, BVerfGE 69, 315 (343)). Erfasst wird auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen will (vgl. BVerfG, einstw. Anordnung v. 5. September 2003 – 1 BvQ 32/03 –, juris Rn. 22). Beschränkt wird das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung aber durch die Rechte Dritter. Insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92 (111 f.)).

Die Antragsgegnerin führt im Tenor der Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ausdrücklich aus, dass es wegen der „unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ den Rednern und den Versammlungsteilnehmern untersagt ist, Äußerungen, Darstellungen oder Handlungen zu tätigen, die geeignet sind, grob ungehörig im Wege der Inszenierung eines „Entnazifizierungsbombardements“ die Allgemeinheit zu belästigen, wobei darunter insbesondere das Darstellen eines (entnazifizierenden) Bombenangriffs mittels nachgebauter Flugzeugbomber und Inszenierung eines Bombenangriffs mittels Knallkörpern und Sirenentönen fallen würden. In Ziffer 4 wurde diesbezüglich das Mitführen von entsprechenden Kundgebungsmitteln zum Zwecke der Durchführung der „Operation Trümmerfetsch – Das traditionelle Entnazifizierungsbombardement – rituelle Entnazifizierung Dresdens“, insbesondere Pappfiguren als Bomberstaffel, Sirenen, Geräte welche Sirenentöne abspielen, britische Bomben oder andere Gegenstände sowie Tonaufnahmen, die der Darstellung des „Entnazifizierungsbombardements“ dienen, untersagt.

Dass die angemeldete Versammlung nach Ausführungen der Versammlungsbehörde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründet, ist nach summarischer Prüfung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dies vermag indes die in Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheids vorgesehenen Auflagen nicht zu rechtfertigen.

Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Februar 2014 – 6 C 1.13 –, juris Rn. 15 m.w.N.). Dabei geht die Antragsgegnerin zunächst zutreffend davon aus, dass die öffentliche Ordnung jedenfalls nicht grundsätzlich als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts ausscheidet. Die öffentliche Ordnung kann betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Durchführung eines Aufzugs an diesem Tag in einer Weise

angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden (vgl. BVerfG, Abl. einstw. Anordn. vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 9/01 –, juris Rn. 15; BVerwG, a.a.O.). Aus dem im Bescheid genannten Gründen könnte vorliegend daher die öffentliche Ordnung betroffen sein.

Hier ist aber zu beachten, dass vorliegend neben der Versammlungsfreiheit auch die in Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Meinungsfreiheit sowie die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Kunstfreiheit aufgrund der satirischen Darstellung berührt werden. Eine Veranstaltung kann inhaltlich und rechtlich sowohl Versammlung als auch Kunstaussübung sein (vgl. Hess-VGH, Urt. v. 17. März 2011 – 8A 1188/10 –, juris Rn. 66). Auch wenn die geplante Inszenierung des „Entnazifizierungsbombardements“ für einen objektiven Beobachter vor dem Hintergrund der historischen Geschehnisse und der Achtung der Bürger, die ein würdiges Gedenken begehen möchten, sowie ggf. Überlebender, bei denen pietätlos Erinnerungen an die Bombennacht wachgerufen werden, geschmacklos anmutet, ist es nicht Sache des Gerichts dies, zu beurteilen. Der Antragsteller möchte auf satirischer Art seine Meinung zu den Gedenkveranstaltungen am 13. Februar in Dresden zum Ausdruck bringen. Seine diesbezügliche Meinung soll aus dem angemeldeten Versammlungsthema „OPERATION TRÜMMERFETISCH - Traditionelles Entnazifizierungsbombardement“, um „das ritualisierte Rumgeopfer angemessen [zu] begleiten“ deutlich werden, wobei diese Meinung durch die angemeldeten Gegenstände, wie etwa Pappfiguren (nachgebaute Flugzeugbomber), Knallerbsen und Sirenentöne, und die entsprechende Inszenierung zum Ausdruck gebracht werden soll. Damit beabsichtigt der Antragsteller ausweislich des Vermerks zum Kooperationsgespräch (Bl. 14 der VerwA) ein „Verspotten“ des Procedere um den 13. Februar bzw. des aus seiner Sicht ritualisierten „Theaters“ am 13. Februar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zugunsten freier Rede. Die Bürger sind dabei frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährden. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren (vgl. BVerfG, stattg. Kammerbesch. v. 24. März 2001 – 1 BvQ 13/01 –, juris Rn. 24; VGH BW, Beschl. v. 28. April 2011 – 1 S 1250/11 –, juris Rn. 25 m.w.N.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Satire immer dann, wenn sie ohne Schwierigkeiten als solche erkennbar ist, was hier wohl noch der Fall sein dürfte, ein weiterer Freiraum gestattet ist und hier ein größeres Maß an Gestaltungsfreiheit zugestanden werden muss (BayVGH, Urt. v. 8. März 2010 – 10 B 09.1102, 10 B 09.1837 –, juris Rn. 25).

Zu berücksichtigen ist daher, dass Beschränkungen von Versammlungen, die sich auf den Inhalt von Versammlungen beziehen, nicht allein am Maßstab des Art. 8 GG, sondern vor allem am Maßstab des Art. 5 GG zu messen sind, mit der Folge, dass eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen vorbehaltlich von Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes der Jugend oder des Rechts der persönlichen Ehre nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht kommen.

Zum Verhältnis der Strafgesetze und der öffentlichen Ordnung zu den Grundrechten aus Art. 5 und 8 GG hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/4 – (BVerfGE 111,147 ff., juris Rn. 19 ff.) Folgendes ausgeführt:

„Staatliche Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung betreffen den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Ihre Rechtfertigung finden sie, auch wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt, in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 90, 241 <246>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). Demgegenüber schützt Art. 8 Abs. 1 GG die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>). Der Schutzbereich dieser Grundrechtsnorm ist betroffen, wenn eine Versammlung verboten oder aufgelöst oder die Art und Weise ihrer Durchführung durch staatliche Maßnahmen beschränkt wird. Die in den Absätzen 2 von Art. 5 und Art. 8 GG enthaltenen Schranken sind auf die jeweiligen Schutzbereiche der betroffenen Grundrechtsnorm bezogen. Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann daher auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken (vgl. BVerfGE 90, 241 <246>).

b) Eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen kommt, soweit sie nicht dem Schutze der Jugend oder dem Recht der persönlichen Ehre dient, nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht. Dies sind Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen (vgl. BVerfGE 7, 198 <209>; 93, 266 <291>; 97, 125 <146>; stRspr). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann. Soweit Rechtsnormen auslegungsbedürftig sind, darf die Auslegung nicht zur Außerachtlassung des Schutzgehalts von Art. 5 Abs. 1 GG führen.

c) ... Der Gesetzgeber hat in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen (so etwa in den §§ 86, 86 a, 130 StGB), Beschränkungen des Inhalts von Meinungsäußerungen an nähere tatbestandliche Voraussetzungen gebunden; eine Berufung auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung ist insofern nicht vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Meinungsäußerungen in der pluralistischen Demokratie des Grundgesetzes grundsätzlich frei sind, es sei denn, der Gesetzgeber hat im Interesse des Rechtsgüterschutzes Schranken im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 GG festgelegt. Für den Begriff der öffentlichen Ordnung ist demgegenüber kennzeichnend, dass er auf ungeschriebene Regeln verweist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <352>). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist ein Recht auch zum Schutz von Minderheiten; seine Ausübung darf nicht allgemein und ohne eine tatbestandliche Eingrenzung, die mit dem Schutzzweck des Grundrechts übereinstimmt, unter den Vorbehalt gestellt werden, dass

die geäußerten Meinungsinhalte herrschenden sozialen oder ethischen Auffassungen nicht widersprechen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in seiner Rechtsordnung, insbesondere in den Strafgesetzen, Meinungsäußerungen nur dann beschränkt, wenn sie zugleich sonstige Rechtsgüter - etwa die Menschenwürde oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht - verletzen. Unter diesen Voraussetzungen dient die Strafrechtsordnung auch der Bekämpfung solcher Rechtsgutverletzungen, die durch antisemitische oder rassistische Äußerungen erfolgen. Werden die entsprechenden Strafgesetze durch Meinungsäußerungen missachtet, so liegt darin zugleich eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit; eine so begründete Gefahr kann durch die Ordnungsbehörden abgewehrt werden, und zwar auch mit Auswirkungen auf Versammlungen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt die Durchführung von Versammlungen, ermöglicht jedoch nicht Rechtsgutverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden werden dürfen. Die in § 15 Abs. 1 VersG enthaltene, auf den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG bezogene Ermächtigung darf andererseits aber nicht zu einer Ausweitung der in der Rechtsordnung enthaltenen Schranken des Inhalts von Meinungsäußerungen führen.

d) Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es, dass § 15 VersG gemäß § 20 VersG Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, darunter auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung, erlaubt, vorausgesetzt, dass diese nicht aus dem Inhalt der Äußerungen, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung folgen. So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2071>; Beschluss vom 7. April 2001 - 1 BvQ 17/01 und 1 BvQ 18/01 -, NJW 2001, S. 2072 <2074>; Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). Die öffentliche Ordnung kann auch verletzt sein, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Feiertag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 -, DVBl 2001, S. 558). Gleiches gilt, wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu klären, durch welche Maßnahmen die Gefahr abgewehrt werden kann. Dafür kommen in erster Linie Auflagen in Betracht. Reichen sie zur Gefahrenabwehr nicht aus, kann die Versammlung verboten werden (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>).

2. a) Schranken der Meinungsfreiheit können sich auch aus kollidierenden Grundrechten und damit aus der Verfassung selbst ergeben (vgl. BVerfGE 66, 116 <136>). Die von der Versammlungsbehörde und dem Oberverwaltungsgericht als Maßstab herangezogene öffentliche Ordnung ist keine solche Grundrechtsschranke (vgl. Rühl, NVwZ 2003, S. 531 <536 f.>; Kniesel/Poscher, NJW 2004, S. 422 <428>). Soweit verfassungsunmittelbare Schranken von Grundrechten anzuerkennen sind, ermöglichen sie zwar Freiheitsbeschränkungen; ihre Konkretisierung aber unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes (vgl. BVerfGE 83, 130 <142>; 108, 282 <297, 302, 311>). ...“

Demnach finden Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung ihre Rechtfertigung ausschließlich in den in Art. 5 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken auch dann, wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2004, Leitsatz 2).

Die zur Abwehr von kommunikativen Angriffen auf Schutzgüter der Verfassung geschaffenen besondere Strafrechtsnormen sind demnach grundsätzlich abschließend und verwehren den Rückgriff auf die in § 15 Abs. 1 SächsVersG enthaltene Ermächtigung zum Schutz der öffentlichen Ordnung, soweit nicht die Verwirklichung eines Straftatbestandes droht (vgl. VGH BW, a.aO, Rn. 26 m.w.N.). Ausweislich des Bescheides (vgl. S. 8 Abs. 5) sind aus Sicht der Antragsgegnerin die Verletzung von Normen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) zunächst nicht zu befürchten. Soweit die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung nunmehr darauf abstellt, dass auch eine Einschlägigkeit der Straftatbestände der §§ 185 und 189 StGB im Raum stehen dürfte, setzt sie sich in Widerspruch zu ihren eigenen Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid. Zudem dürfte eine Verwirklichung der genannten Straftatbestände mangels Bezugs zu einer konkreten Person nach summarischer Prüfung nicht gegeben sein.

Drohende Verstöße gegen § 118 OWiG, auf den sich die Antragsgegnerin in der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids insbesondere stützt, können, da diese Vorschrift auf eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung abstellt, aus den in der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 ausgeführten Gründen die Auflagen in Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids nicht rechtfertigen, da danach eine Gefahr für die öffentliche Ordnung als Grundlage beschränkender Verfügungen ausscheidet, soweit die Gefahr im Inhalt und der Form einer Meinungsäußerung gesehen wird (vgl. VG Bremen, Gerichtsbescheid v. 13. April 2023 – 5 K 2327/20 –, juris Rn. 43 m.w.N.). Auch wenn eine genaue Abgrenzung zwischen der Anknüpfung an den Inhalt und die Form einerseits und an die Art und Weise der Meinungsäußerung andererseits in Fällen wie dem hier Vorliegenden durchaus schwierig ist, ist vorliegend entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung – wie oben dargelegt – jedenfalls auch der Inhalt und die Form der Meinungsäußerung berührt. Die geplante Inszenierung sowie die in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides benannten Kundgebungsmittel sind für die hier geplante Meinungsäußerung und deren Verwirklichung funktional, symbolisch und konzeptionell von maßgeblicher Bedeutung, also wesentlicher Bestandteil der satirischen Meinungsäußerung, und nicht lediglich bloßes Beiwerk. Demnach konnten die in Ziffern 3 und 4 des Bescheides der Antragsgegnerin enthaltenen Beschränkungen nicht mit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung begründet werden.

Soweit die Antragsgegnerin die Beschränkung hinsichtlich der Sirenen und sirenenähnlichen Töne darüber hinaus auch mit der (Verwechslungs-)Gefahr mit dem echten Einsatzsignal der Einsatz- und Rettungskräfte begründet, fehlt es hierfür an einer hinreichenden Grundlage. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Sirenen tatsächlich den gleichen Ton

bzw. die gleiche Tonfolge und Tonfrequenz aufweisen wie das Folgetonhorn, ergeben sich aus dem Verwaltungsvorgang nicht.

Ob vorliegend eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf das weitere Versammlungsgeschehen an dem 13. Februar 2024 in Dresden Auflagen wie in Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides rechtfertigen würde, war hier nicht zu prüfen. Die Antragsgegnerin hat die vorgenannten Beschränkungen ausdrücklich auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung gestützt. Zudem fehlt es im Hinblick auf Frage einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an einer hinreichenden Gefahrenprognose.

Hinsichtlich Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides war daher die aufschiebende Wirkung eines noch einzulegenden Widerspruchs anzuordnen.

Nicht zu beanstanden ist hingegen nach summarischer Prüfung das in Ziffer 5 des Bescheids vom 7. Februar 2024 verfügte Alkoholverbot. Der Konsum und auch die Abgabe von Alkohol gehören nicht zu den von Art. 8 GG umfassten und damit nach dem Versammlungsgesetz erlaubnisfreien Tätigkeitsarten. Art. 8 GG schützt das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Personen zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 – 1 BvR 233, 341/81 – BVerfGE 69, 315 (343 ff.)). Die Abgabe und der Konsum von Alkohol dienen im vorliegenden Fall nicht diesem Zweck. Auch wenn der Alkohol vom Antragsteller als „Treibstoff“ bezeichnet wird, wird damit den Demonstrationsteilnehmern letztlich lediglich ein „Versorgungsangebot“ gemacht. Außerdem wirkt der Konsum von Alkohol vielfach enthemmend und kann die Aggressivität der Teilnehmer einer Versammlung steigern. Vor dem Hintergrund der weiteren Veranstaltungen und der damit einhergehenden Begegnung verschiedener politischer Lager würde ein Alkoholkonsum unzweifelhaft die Gefahr von gewaltsamen Auseinandersetzungen weiter erhöhen, vor allem da die vom Antragsteller geplante Inszenierung ein hohes Konfliktpotential in sich trägt, da diese – in Hör- und Sichtweite – gezielt darauf gerichtet ist, dass Gedenken einer Vielzahl von Bürgern zu verhöhnen (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 19. April 2018 – 3 B 126/18 –, juris Rn. 16 ff.). Insoweit liegen entgegen der Auffassung des Antragstellers hinreichend konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin vor. Die Auflage ergeht aus nachvollziehbaren Gründen der Gefahrenabwehr, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter. Sie ist nicht zu beanstanden, zumal sie das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters und die Handlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer nur geringfügig einschränkt (s. auch VG Augsburg, Beschl. v. 22. Februar 2008 – Au 4 S 08.216 – juris; das Gericht selbst hatte eine entsprechende Auflage erteilt).

Nicht zu beanstanden ist nach summarischer Prüfung schließlich das in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides geregelte Verbot des Mitführens von als Wurfgeschossen geeigneten Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen, sowie von Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, sowie pyrotechnischer Erzeugnisse. Dies folgt bereits aus § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG, wonach gefährliche Gegenstände nicht mitgeführt werden dürfen, da diese als Wurfgeschosse missbraucht werden können und dadurch Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und der Teilnehmer der anderen am 13. Februar 2024 in Hör- und Sichtweite stattfindenden Veranstaltungen in Dresden drohen, zumal es der Antragsteller, wie im Kooperationsgespräch ausgeführt, darauf anlegt, die Teilnehmer der anderen am 13. Februar 2024 stattfindenden Veranstaltungen zu verhöhnen und durch die Provokation ein hohes Konfliktpotential begründet wird, was die Gefahr einer Eskalation in sich trägt (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2018 – 3 B 399/18 –, juris Rn. 23). Daran ändert auch das Angebot des Antragstellers nichts, im Falle einer Kollision mit einer anderen Versammlung – in Hör- und Sichtweite – kurz zu warten und ggf. die Straßenseite zu wechseln. Gleiches gilt für die vom Verbot erfassten pyrotechnischen Erzeugnisse, wovon – wenn auch weit gefasst – unter Berücksichtigung des Zwecks, einer missbräuchlichen Verwendung dieser im Konfliktfall entgegenzuwirken, hinreichend bestimmt diejenigen ab Kategorie F2 nach § 3a Sprengstoffgesetz erfasst sind. Die Auflage ist auch nicht unverhältnismäßig, da Kundgebungsmittel, die einen funktionalen Bezug zum Versammlungsgeschehen aufweisen und offensichtlich auch nicht als Wurfgeschosse missbraucht werden können, von der Regelung offensichtlich nicht erfasst sind.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO) unter Berücksichtigung der Bedeutung und Reichweite der streitgegenständlichen Auflagen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der unmittelbar zeitlich bevorstehenden Demonstration wird die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis vorweggenommen, so dass der Regelstreitwert nicht – wie sonst in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich – zu halbieren war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Dr. John

Roetz

Dr. Hahn

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Dresden, den 12.02.2024

Verwaltungsgericht Dresden

K.

Justizhauptsekretärin